

# Tauch-Gemeinschaft

# Beluga e.V.



**Geschäftsstelle** Kornstraße 13  
38312 Cramme  
**Email:** SZDiver@aol.com  
**Telefon/Fax** (0 53 41) 89 20 18

Homepage: [www.tauchgemeinschaft-Beluga.de](http://www.tauchgemeinschaft-Beluga.de)  
Vereinsregister 662

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. Nr. 07/4176

## Vereins-Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tauch-Gemeinschaft Beluga und hat seinen Sitz in Salzgitter.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V., dem Kreissportbund sowie dem zuständigen Landesfachverband soll beantragt werden.

### § 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist es, den Tauchsport zu betreiben, in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat zum Ziel die Pflege und Förderung

- a) des sportlichen Tauchens mit und ohne Hilfsgerät,
- b) der Hilfeleistung bei wassersportlichen Veranstaltungen
- c) des Umweltschutzes in und an Gewässern
- d) der Ausbildung interessierter Jugendlicher

Die Tauch-Gemeinschaft Beluga verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Überschüsse zur Pflege und Förderung der genannten Aufgaben.

### § 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird nach einer dreimonatigen Probezeit durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erstellt ist.

Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Betroffene gegen die Ablehnung innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Der Ehrenrat prüft den Fall unter Anhörung des Beschwerdeführers. Dieser reicht die Beschwerde mit seiner schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand zur nochmaligen Entscheidung weiter, die nun endgültig ist.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Mit Ausnahme der Jugendlichen können die Mitglieder zu allen Ämtern gewählt werden;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Vorstandssitzung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins, deren Sportgeräte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt aus dem Verein
- b) durch Streichung oder Ausschließung
- c) durch den Tod

zu a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins. Die Kündigung muss 4 Wochen vor Quartalsende bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres bestehen. Die Kündigung muss von dem Austretenden eigenhändig unterschrieben und per Einschreiben zugesandt werden.

zu b) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder die bürgerlichen Rechte verlieren, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (dabei gilt das Datum des Poststempels). Der Betroffene ist berechtigt, gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen Einspruch zu erheben. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates des Vereins zu richten.

Der Ehrenrat prüft den Fall unter Anhörung des Beschwerdeführers. Dieser reicht die Beschwerde mit seiner schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand zur nochmaligen Entscheidung weiter, die nun endgültig ist

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss des Mitglieds, erlöschen dessen sämtliche Rechte gegen den Verein und an dem Vereinsvermögen. Für bestehende Verpflichtungen bleibt der Ausgeschiedene haftbar. Er hat in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe der Tauch-Gemeinschaft Beluga sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

zu a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

zu b) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Ausbildungsleiter/in
- Schriftführer/in
- Jugendleiter/in

zu c) Der Ehrenrat besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzende/r
- einer/m Stellvertreter/in
- einer/m Protokollführer/in

Die Benennung des Ehrenrates erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Vorschläge der Mitglieder. Von der Benennung ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstandes. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe des Ehrenrates beschränkt sich auf die Prüfung von Einsprüchen bei Ausschluss von Mitgliedern und Ablehnung von Aufnahmesuchenden unter Anhörung des Betroffenen. Der Ehrenrat gibt hierüber eine schriftliche Stellungnahme ab.

### **§ 9 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter.

### **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er/Sie beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von wenigstens 4 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

#### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzureichen. Der/Die 1. Vorsitzende unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/Sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung unterschreiben der/die Schriftführer/in und der/die 1. Vorsitzende.

Regelmäßige Gegenstände der Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Rechnungsbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) ggf. Neuwahl des Vorstandes sowie des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Beschlussfähig ist die Versammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in offener Form, auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch geheim.

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie ferner auf Veranlassung von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 14 Tage vorher an die Mitglieder erfolgt.

#### **§ 13 Kassenwart/in**

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und hat jährlich der Mitglieder-versammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Für die Richtigkeit der Kassenführung sind neben dem/der Kassenwart/In die Kassenprüfer verantwortlich. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und sind Beauftragte der Mitgliederversammlung. Sie dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden und werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt (Wiederwahl ist hierbei nicht zulässig). Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Die Revision muss jährlich erfolgen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder den Kreissportbund Salzgitter und ist für gemeinnützige Zwecke (Gründung eines Vereins) zu verwenden.

#### **§ 15 Haftung bei Schäden**

Die Tauch-Gemeinschaft Beluga haftet nicht für Schadensansprüche, die bei Veranstaltungen und allen Tätigkeiten, die mit dem Verein in Verbindung gebracht werden können, hervorgerufen werden. Bei Beschädigung von vereinseigenem Material wird nur bei Zustimmung des Vorstandes ein Zuschuss gewährt.

#### **§ 16 Gebühren**

Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Füll- und Leihgebühren, etc. obliegen der gültigen Gebührenordnung. Über die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Gebühren beschließt die Vorstandssitzung.

#### **§ 17 Inkrafttretung**

Die Satzung wurde am 30.08.94 errichtet und tritt in Kraft am 30.08.94. Die Satzung wurde am 11.02.95 in den §§ 1, 8c und 12 und am 08.03.97 in § 1 geändert. Die Satzung wurde am 28.04.2007 in den §§ 6, 8, 9, 12 und 16 geändert.

Salzgitter - Vorstand

Gez. Wolfgang Siebert  
1. Vorsitzender